
Assistenzbeitrag

1. Assistenzbeitrag

Der Assistenzbeitrag der IV nach Art. 42 quarter ff. des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) ermöglicht es einer hilfebedürftigen Person, die zu Hause leben möchte, eine "Assistentin" oder einen "Assistenten" einzustellen, welche(r) die erforderlichen Hilfeleistungen erbringt. Mit dem Assistenzbeitrag soll in erster Linie die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung gefördert werden, damit die betroffenen Personen zu Hause leben können.

2. Anspruchsberechtigte Personen, Assistenzpersonen und Abrechnung

Anspruchsberechtigt sind volljährige IV-versicherte Personen, die eine Hilflosenentschädigung (gleich welchen Grades) beziehen und zu Hause leben. Sonderregelungen bestehen für Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit und für Minderjährige.

Die angestellte Assistenzperson darf mit der hilfebedürftigen Person weder in direkter Linie verwandt oder verheiratet sein, noch mit ihr in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen. Diese nahestehenden Personen können ihre Hilfeleistungen nicht über den Assistenzbeitrag verrechnen.

Auf Grund einer Bedarfsabklärung wird der Assistenzbeitrag ermittelt und gegen Vorlage einer monatlichen Abrechnung (Assistenzstunden x Stundenansatz) ausbezahlt. Assistenzbeiträge werden zusätzlich zur Hilflosenentschädigung (und ev. auch zu einem Intensivpflegezuschlag) ausgerichtet. Empfänger von Assistenzbeiträgen haben grundsätzlich auch Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Bei Erreichen des Rentenalters wird der Assistenzbeitrag unter der Wahrung des Besitzstandes von der AHV weiterhin geleistet.

3. Steuerliche Qualifikationen

Die beitragsberechtigten Personen gelten als behinderte Personen im Sinn des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG, SR 151.3; StB 46 Nr. 2 Ziff. 2 Bst. b). Die Assistenzkosten sind daher gemäss Art. 46 Bst. a bis StG als behinderungsbedingte Kosten ohne Einschränkung abziehbar (StB 46 Nr. 2 Ziff. 3.2).

Die Assistenzbeiträge stellen grundsätzlich steuerbares Einkommen dar (Art. 29 StG), werden aber durch die in gleicher Höhe abgerechneten Assistenzkosten steuerlich neutralisiert. Sie sind abzugsfähig, wenn die behinderungsbedingten Kosten effektiv geltend gemacht werden (StB 46 Nr. 2 Ziff. 5). Wählt die behinderte Person hingegen die (höhere) Abzugspauschale gemäss StB 46 Nr. 2 Ziff. 4 (dürfte kaum je der Fall sein), müssen die Assistenzbeiträge als Einkommen deklariert und besteuert werden.

Nur Erwerbstätige (Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende) können ihre Beiträge an die Säule 3a steuerlich in Abzug bringen (Art. 7 BVV3). Assistenzbeiträge sind kein Erwerbs-, sondern Ersatzeinkommen (StB 45 Nr. 9). Demnach sind Säule 3a-Beiträge nur zulässig, sofern der Steuerpflichtige neben den Assistenzbeiträgen aus einer Erwerbstätigkeit noch entsprechendes Einkommen erzielt.

4. Beitragsbeziehende Person als Arbeitgeberin

Die behinderte Person erhält die Assistenzbeiträge, um in Eigenverantwortung Dienstleistungen Dritter (für Betreuung, Haushalt usw.) einzukaufen. Sie wird damit zur Arbeitgeberin dieser Hilfspersonen mit allen rechtlichen Konsequenzen (Arbeitsvertrag, Anmeldung und Abrechnung mit Ausgleichskasse AHV/IV/EO/ALV, BU und NBU-Versicherung, 2. Säule, Lohnausweis usw.).